Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 10 (1937)

Heft: 6

Rubrik: Behandlung militärdienstpflichtiger Arbeitnehmer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Interesse

a) einer gleichen Behandlung der Fourieranwärter,

b) um weitere unliebsame Fälle aus der Welt zu schaffen,

c) der Armee nur tüchtige Fouriere zuzuführen

wäre erwünscht, die **Nichtbeförderung des Fourieranwärters zum Wachtmeister** in Wiedererwägung zu ziehen, um jene bei der definitiven Regelung der Beförderungsverordnung endgültig zu regeln.

Behandlung militärdienstpflichtiger Arbeitnehmer.

Im Juni 1929 erliessen der Schweizerische Handels- und Industrie-Verein, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und der schweizerische Gewerbeverband im Einvernehmen mit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft die folgenden Richtlinien, die auf Wunsch der Offiziersgesellschaft allen Arbeitgebern in Erinnerung gebracht und, soweit immer möglich, zur Anwendung empfohlen werden, insbesondere die Bestimmungen zugunsten der Unteroffiziere (I, 2 und II, 3).

Richtlinien
der Arbeitgeberspitzenverbände für Behandlung militärdienstpflichtiger Angestellter und Arbeiter.

I. Einstellung und Entlassung.

1. Bei der Einstellung von Personal verdient, gleiche Eignung vorausgesetzt, der schweizerische Wehrpflichtige gegenüber dem Dienstfreien den Vorzug.

2. Entlassung von Angestellten und Arbeitern wegen Aufgebotes in einen schweizerischen obligatorischen Militärdienst muss unter allen Umständen vermieden werden.*) Da die Beschaffung des erforderlichen Unteroffizierskadres für unsere Armee eine Lebensfrage bildet, ist es überaus wichtig, dass den Unteroffiziers-Anwärtern die für ihre Ausbildung notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird.

II. Vergütung von Gehalts- und Lohnausfall.

1. Für die erste Rekrutenschule braucht keine oder nur eine kleine Entschädigung verabfolgt zu werden, da es sich hier in der Regel um ganz junge Leute handelt, die noch für keine Familie zu sorgen haben.

2. Für die ordentlichen Wiederholungskurse: den Ledigen 25%, den Verheirateten 50% und eine Zulage für jedes Kind ohne eigenen Verdienst, höchstens aber den vollen Lohnausfall.

3. Für Kadresschulen (Ausbildungsschulen für Unteroffiziere und Offiziere und die sich daran anschliessenden Rekrutenschulen) gilt das gleiche wie für die Wiederholungskurse.*)

4. Bei Anstellungsverhältnissen, auf welche Artikel 335 des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung findet, muss die Entschädigung in allen Fällen mindestens der gesetzlichen gleichkommen (volle Lohnzahlung für verhältnis-

mässig kurze Zeit bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage). Eine feste gerichtliche Praxis lässt sich in bezug auf die Auslegung des Artikel 335 leider nicht nachweisen.

5. Ledige Angestellte und Arbeiter, die Eltern oder Geschwister unterstützen oder erhalten müssen, bedürfen besonderer Berücksichtigung.

III. Anrechnung des Militärdienstes auf die Ferien.

1. Hiefür allgemein brauchbare Regeln aufzustellen, ist sehr schwierig. Unter allen Umständen sollte aber der ordentliche Wiederholungskurs auf die Ferienberechtigung desselben Jahres nicht voll angerechnet werden, so dass dem Wehrpflichtigen doch noch einige Tage Ferien verbleiben.

2. Die Anrechnung anderer obligatorischer Militärkurse und -schulen hängt nicht nur von deren Dauer und vom Mass der Lohnvergütung, sondern auch von der Dauer der Ferien ab. Ueberdies bestehen in Bezug auf das Bedürfnis nach Ferien gewisse Unterschiede zwischen Stadt und Land.

IV. Allgemeines.

1. Für die Regelung sowohl der Lohnvergütung wie der Anrechnung der Militärdienste auf die Ferien ist ferner massgebend die Stellung und die Zahl der Dienstjahre des Wehrpflichtigen im Betriebe, sowie die Anforderungen, welche der Militärdienst an ihn stellt.

2. Für freiwillig geleisteten Militärdienst gelten vorstehende Richtlinien nicht.

---

*) Gemäss Gesetz gehören ausser der ersten Rekrutenschule und den Wiederholungskursen die Ausbildungsschulen für Unteroffiziere und Offiziere, sowie die daran anschliessenden Rekrutenschulen zum obligatorischen Militärdienst. Artikel 10, Abs. 1 der schweizerischen Militärorganisation vom 12. April 1907 lautet: „Jeder Wehrmann kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden."

Das Volksbrot in der Heeresverpflegung.

Von Oblt. Vogt, Q. M. S. Bat. 3.

Es ist erfreulich, dass das O. K. K. das Volksbrot auch für die Verpflegung der Truppe bestimmt hat. Es ist schmackhafter und nahrhafter als das Halbweissbrot und zudem gesünder. Es wirkt sich auch für die Zähne günstig aus und vermindert die Zahnfäulnis. Das Vollbrot oder Volksbrot wird hergestellt aus einem Vollmehl, ohne Weissmehl- oder Griesentzug, von ungefähr 82—85 prozentiger Mehlausbeute, aus einer Getreidemischung von etwa vier Fünftel Weizen und einem Fünftel Roggen. Im diesjährigen Frühjahrs-W. K. konnte ich feststellen, dass es von der Truppe und den Offizieren gerne gegessen wird. Im Bat. Stab haben beispielsweise alle Offiziere das Volksbrot dem Weissbrot vorgezogen. Es ist allerdings wichtig, dass es gut gebacken ist, was bisher noch nicht allen Bäckern im gleichen Masse gelungen ist. Das Vollmehl ist etwas schwieriger zu einem gutaufgegangenen, schmackhaften und fehlerfreien Brot zu verbacken